Erfdeint modentlich breimal: Dienstag, Donnerftag und Samfta g.

## Volksblaff

Bierteljährlicher Breis: in der Erpedition zu Bas derborn 10 G; für Auss wartige portofrei 12 1/2 Gs

Me Boffamter nehmen Berauf en.

## Stadt und Land.

Infertionegebühren für Die Beile 1 Gilbergr.

N: 147.

Paderborn, 8. December

1849.

## Weberfidit.

Bahl Berordnung.

Deutschland. Berlin (Gobiche noch nicht verhaftet; Balbed) : Brandenburg a. g. (Correspondeng); Braunschweig (Berordnun: gen).

Franfreid. Paris (bie Getranteftener).

England. London (Galifornien).

Projeg Balbed. Bermifchtes.

Berordnung

zur Ausführung der Bahlen der Abgeordneten zum Boltshaufe.

(Sching.)

5. 21. In jeder Gemeinde ift fofort ein Berzeichniß der fimmberechtigten Babler (Bablerlifte) mit Angabe des Steuersbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Babler fällt.

5. 22. Bon Amtswegen werden nur diejenigen Steuerbetrage bei jedem Bahler in der Lifte angegeben, welche er beziehungstweise in der Gemeinde oder im Bahlbezirfe (§. 14). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbetrüge aufgenommen wiffen will, muß dieselbe der Behörde, welche die Wählerlifte auffelt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reclamationsfrift gegen die Lifte (§. 23.) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansate der Behörde bewendet.

5. 23. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht auszulezen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Beise bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesesten Commission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde Berwalzungs Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu und muß innershalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berrechtigt, welche in die Liste ausgenommen sind.

\$ 24. Aus den Bahler Liften ift für jede Gemeinde (§. 14. a) oder jeden Bahlbezirf (§. 14 b.) eine Abtheilungs Lifte anzufertigen und von derjengen Behörde festzustellen, welche die Bahlbezirte einrichtet (§. 5). Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungs Liften öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen.

S. 25. Die Abtheilungs = Liften muffen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wähler = Liften aufgestellt und dann sofort aufgelegt werden. Einfprachen gegen die Abtheilungs = Listen sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Befanntmachung schriftlich anzusbringen oder zu Brotofoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeindes Berwaltungs = Behörde zu und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

S. 26. Der Tag Der Bahl ber Bahlmanner ift von bem

Minifter Des Junern festzusegen.

S. 27. Für jeden Wahlbezirf wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahl = Borsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie ein Stellvertreter desselben für Berhinderungsfälle ernannt. Der Wahl Vorsteher ernent aus der Zahl der Wähler des Wahl-Bezirks einen Protofollführer, so wie 1 bis 6 Beisseher. Die Beisiger mussen Gemeinde-Mitglieder sein und dürsen kein Staats = oder Gemeinde Amt bekleiden. Wahls Borsteher, Protofollführer und Beisiger bilden den Wahl-Worstand.

Borft an b. Der Bahl-Borfteher verpflichtet ben Brotofollführer und die Beifiger mittelft Sandichlages an Gibesftatt.

§. 28. In Bahl = Bezirfen, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, fann der Bahl = Borsteher, je nach der Dertlichfeit und dem Bedürfniß, von einer Bahl = Berfammlung für den ganzen-Bezirf absehen und Wahl = Berfammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde ansehen.

§. 29. Die Babler find gur Bahl burch orteubliche Befannt=

machung zu berufen.

§. 30. In der Bahl = Bersammlung durfen weber Discuf= fionen ftattfinden, nach Beschluffe gefaßt werden. Bahlstimmen unter Brotest oder Borbehalt abgegeben, sind ungultig.

S. 31. Die Bahlen erfolgen abtheilungeweise burch offene Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und

nach ben Borfdriften bes Reglemente (§. 43).

§. 32. Die Wahlmanner werben in jeder Abtheilung ausder Zahl der stimmberechtigten Babler des Wahlbezirfs, ohne Ructsicht auf die Abtheilung, gewählt. In Gemeinden, in welchen eine
oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahlbezirfe getheiltsind (§. 20), werden in diesen die Wahlmanner unbeschränft ausder Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

S. 33. Ergibt fich bei ber erften Ubftimmung feine abfolute:

Stimmenmehrheit, fo findet bie engere Bahl ftatt.

§. 34. Der gewählte Wahlmann muß fich über die Annahmeber Bahl erflären. Gine Annahme unter Protest oder Vorbehaltgilt als Ablehnung und zieht eine Erjagwahl nach sich.

§. 35. Das Protocoll wird von dem Bahlvorftande (§. 27)unteszeichnet und dem Wohlcommiffar fur die Bahl des Abgeord=

neten eingereicht.

\$. 36. Mit Ausnahme bes Falles ber Auflösung bes Bolkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis dasbeutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerfes beendigthaben wird, dergestalt gültig, daß bet einer erforderlich werdenden. Ersatwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonftige Weise ausgeschieden sind.

§. 37. Der Dberprafibent ernennt ben Bablcommiffar für

jeden Bahlfreis und bestimmt den Bahlort.

§. 38. Die Wahlen ber Abgeordneten finden am 31. Januar

1850 ftatt.

- §. 39. Der Bahlcommissair beruft die Bahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Bahl des Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Berordnung zu prüsen, und, wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner, deren Wahl für ungültig anerkannt tst, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäft. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Veschnen dürsen in der Versammlung weder Discussionen, noch Vesichlüsse gesaft werden.
- S. 40. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protocoll. Der Protocollführer und die Beisther werden von den Wahlmannern auf den Borschlag des Wahlcommissarius gemählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Borbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung feine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.
- S. 41. Bahler jum Abgeordneten des Bolfshaufes ift jeder unbescholtene Deutsche, welcher bas 30. Lebensjahr zuruchzelegt und feit mindestens 3 Jahren einem derjenigen beutschen Staaten angehort hat, von welchen bas beutsche Parlament beschickt wird